

Satzung der Bienenzüchter-Vereinigung Nürnberg und Umgebung e.V.

Der Verein wurde bereits 1907 gegründet und am 9.12.1928 erstmalig im Vereinsregister eingetragen.
Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 11. Januar 1948

I. Zweck, Name, Sitz und Eintragung

§ 1 Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind:

Förderung der Bienenhaltung, gegenseitige Unterstützung bei der Bienenhaltung, Verbreitung von Kenntnissen über den Nutzen und die Haltung der Honigbienen in Versammlungen und Vorträgen, Förderung des Obst- u. Gartenbaus sowie Pflege der Geselligkeit.

Zur Erfüllung dieser Zwecke kann der Verein eigenes oder gepachtetes Gelände parzelliert an seine Mitglieder für Kleingärten und zum Betrieb von Bienenständen verpachten, selbst Bienenvölker halten sowie eine Vereinsgaststätte betreiben.

Im Sinne dieser Zweckbestimmung ist das Motto des Vereins „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“.

§ 2 Name und Sitz

Der Verein führt weiterhin den Namen:

Bienenzüchter-Vereinigung Nürnberg und Umgebung e.V.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - als ordentliche Mitglieder,
 - als Fördermitglieder,
- b) Juristische Personen als Fördermitglieder

2. Fördermitglieder

Natürliche oder juristische Personen können die Fördermitgliedschaft erwerben.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Vereinsorganen.

3. Ehrenmitglieder

Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von einer Hauptversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

4. Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

Nach pflichtgemäßem Ermessen schlägt die Vorstandschaft einer Vereinsversammlung die Aufnahme ordentlicher Mitglieder vor. Zur Aufnahme ist eine 2/3-Stimmenmehrheit notwendig.

Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck durch regelmäßige Beitragszahlung zu fördern, die Vereinsversammlungen zu besuchen, die vereinsüblichen Bekanntmachungen zur Kenntnis zu nehmen und alle in dieser Satzung und den Vereinsrichtlinien enthaltenen Regelungen und Aufgaben zu beachten bzw. zu erfüllen.
Sie sollen ihre Meinung und Stimme einbringen sowie durch Übernahme von Aufgaben und Ämtern dem Verein dienen.
2. Alle ordentlichen und die Ehren-Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht für Ämter des Vereins und nehmen durch ihre Mitarbeit, Diskussionsbeiträge und Beschlussanträge an seiner Entwicklung teil.
3. Die Verpachtung von Parzellen an Mitglieder begründet ein eigenes Rechtsverhältnis.
4. **Bekanntmachungen** des Vereins erfolgen in den Vereinsversammlungen; wichtige Informationen werden 4 Wochen im Schaukasten ausgehängt, wenn das Vereinsinteresse dem nicht entgegensteht. Über Termine wird außerdem auf Hinweistafeln im Vereinsgelände informiert.

§ 5 Beiträge und sonstige Lasten

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Ordentliche Mitglieder zahlen Jahresbeiträge.

Fördermitglieder zahlen besondere Jahresbeiträge.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Weiteres regelt die Beitragsordnung, die von der Vorstandschaft einer Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Kündigung oder Ausschluss gem. § 7

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Vorstandschaft mit einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Die Kündigung seitens des Vereins erfolgt schriftlich durch die Vorstandschaft an die dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 7 Vereinsstrafen, Ausschluss

1. Bei Verletzung der Mitgliedspflichten kann durch die erweiterte Vorstandschaft gegen einzelne Mitglieder eine angemessene Vereinsstrafe ausgesprochen werden.
Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt in einer Vereinsordnung Tatbestände und deren Folgen zu regeln. Diese schließt weitere Strafgründe nicht aus.
2. In schwerwiegenden Fällen kann die erweiterte Vorstandschaft den sofortigen Ausschluss verfügen.
Neben anderen Gründen insbesondere
 - wenn das Mitglied zwei Monate mit der Zahlung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist
 - wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält (materieller, ideeller Schaden, Rufschaden)
 - wenn das Mitglied Vereinsregeln nachhaltig nicht befolgt
 - wenn das Mitglied den Vereinsfrieden stört
 - wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
 - wenn das Mitglied einen Vermittlungsvorschlag des Ältestenrates nicht akzeptiert
 - wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften oder unsittlichen Handlungsweise schuldig gemacht hat
 - oder aus sonstigem wichtigem Grund.

Voraussetzung ist, dass dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt wurde, der erweiterten Vorstandschaft seine Gegenargumente vorzutragen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied von der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt.

III. Organe des Vereins

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus 4 ordentlichen Vereinsmitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenführer

und wird von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

2. Die Vorstandschaft ist der Förderung der Vereinszwecke in besonderem Maße verpflichtet.

Ausdrückliche Zuständigkeiten der Vorstandschaft sind:

- die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Einberufung und Leitung der Vereinsversammlungen und die Versammlungsordnung
- die Angelegenheiten der Errichtung und des Betriebes einer Gaststätte
- die Regelung der Pachtverhältnisse mit den Parzellenpächtern
- die Beitragsordnung schlägt sie der Hauptversammlung vor

3. Die Vorstandschaft handelt als Team nach gemeinsamen Grundsätzen die sie in ihrer Geschäftsordnung niederlegen kann.

Doch ist jeder Vorstand zur Vertretung des Vereines befugt – mit der Einschränkung, dass schriftliche Verträge aller Art die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erfordern.

b.w.

4. Im Innenverhältnis ist in folgenden Fällen ein Beschluss der gesamten Vorstandschaft erforderlich
 - für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte die den Verein im Wert von mehr als EUR 250,-- belasten
 - für die Aufnahme von Darlehen
 - für Regelung des Pachtverhältnisses mit dem Grundstückseigentümer
 - für die allgemeinen Grundlagen der Pachtverhältnisse mit den Parzellenpächtern
 - für die Angelegenheiten der Gaststätte
 - Kündigung von Mitgliedern und Androhung von Ausschluss
5. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstände gefasst.
Dem 1. Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jeweils für 3 Jahre zwei Kassenprüfer, Wiederwahl ist möglich.
Sie dürfen der (erweiterten) Vorstandschaft nicht angehören.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, mindestens einmal jährlich eine gründliche Einzelprüfung der Buch- und Kassenführung vorzunehmen.

§ 10 Erweiterte Vorstandschaft

Der erweiterten Vorstandschaft (auch Verwaltung genannt) gehören zusätzliche 7 Vereinsmitglieder an, die von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt werden, Wiederwahl ist möglich:

der Zeidlermeister, der Gartenwart in Nürnberg, der Gartenwart in Ebersdorf und vier Beisitzer.

Die Verwaltung unterstützt und berät die Vorstandschaft in wichtigen Aufgaben der Vereinsführung.

Ausdrückliche Zuständigkeiten sind:

der Erlass der Gartenordnung, die Entscheidung über Vereinsstrafen und im Ausschlussverfahren

Die Verwaltung wird durch die Vorstandschaft einberufen.

Der Zeidlermeister sorgt für die Pflege der Vereinsvölker und die Honigernte. Er soll in allen Fragen der Bienenzucht bewandert sein und die Mitglieder mit Rat und Tat unterstützen.

Er trifft zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen aller Bienenvölker auf Vereinsgelände notwendige Anordnungen und ist im Notfall berechtigt, auf Bienenständen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Inhabers Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Zeidlermeister hält Kontakt zu befreundeten Verbänden und Vereinen und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Bayerischer Imker e.V. und der öffentlichen Hand dafür, dass der Verein und seine Mitglieder ggf. in den Genuss von Förderung und Schutz gelangen.

Der Zeidlermeister berät die Vorstandschaft in Angelegenheiten der Bienenhaltung und der Gartenordnung.

Die Gartenwarte sollen in allen gärtnerischen Angelegenheiten den Mitgliedern beratend zur Seite stehen und für Sauberkeit und Ordnung der gesamten Anlagen sorgen. Falls sich Missetände ergeben, haben sie unverzüglich der Vorstandschaft Mitteilung zu machen.

Die Gartenwarte sind auch zuständig für die Organisation des Arbeitsdienstes und beraten die Vorstandschaft in Angelegenheiten der Gartenordnung.

Die Beisitzer bringen ebenfalls ihre Erfahrungen und ihren Sachverstand ein und können von der Vorstandschaft mit besonderen Aufgaben betraut werden

§ 11 Ältestenrat

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, bei Widerspruch gegen die Kündigung oder den Ausschluss und in Angelegenheiten der Pachtverhältnisse für Parzellen ist die Anrufung ordentlicher Gerichte erst nach dem Versuch einer gütlichen Einigung durch Vermittlung des Ältestenrates zulässig.

Der Ältestenrat besteht aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern – die sonst kein Wahlamt im Verein ausüben – wird von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt und tritt auf Antrag einer der Parteien zusammen.

§ 12 Vereinsversammlungen

Vereinsversammlungen sind:

die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

Sie dienen der Information und der Erledigung laufender Angelegenheiten, wie z.B. der Neuaufnahme von Mitgliedern.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder beim Beginn der Versammlung anwesend sind.

Termin und Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung werden durch Aushang 14 Tage vorher bekannt gegeben.

b.w.

2. Die erste Hauptversammlung jeden Jahres findet bis spätestens 30. April statt.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dieser Hauptversammlung sind:
 - Protokoll der vorherigen Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Vorstandschaft
 - Kassen- und Vermögensbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache über die Berichte
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Beratung und Entscheidung über Beschlussvorlagen

alle drei Jahre bzw. bei Bedarf

 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Verwaltung
 - Wahl des Ältestenrates
 - Neuaufnahme von Mitgliedern
3. Die Veräußerung von Vereinsvermögen im Wert von mehr als EUR 5000,-- kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.
4. Weitere Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Eine ordentlich einberufene Hauptversammlung ist immer beschlussfähig.
 - a) Alle Mitglieder sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussthemen einzuladen.
Der Termin sollte jedoch 6 Wochen vorher – zusammen mit der Aufforderung ggf. Anträge innerhalb von 3 Wochen einzureichen – vereinsüblich bekannt gegeben werden.
 - b) Anträge sind schriftlich an die Vorstandschaft – wenn ein Wahlleiter benannt wurde sind Wahlvorschläge an ihn – zu richten.
 - c) Gäste können an Hauptversammlungen nur nach vorheriger Zustimmung des Versammlungsleiters teilnehmen. Dieser entscheidet ggf. auch über das Rederecht eines Gastes.
6. Von den Vorschriften der Ziffer 5 a kann in ungewöhnlichen Situationen abgewichen werden. Es genügt dann die schriftliche Einladung 3 Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

1. Soweit in dieser Satzung Stimmenmehrheit verlangt wird bedeutet dies: nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen entscheiden; d.h. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht gezählt.
2. Die Stimme des Versammlungsleiters zählt doppelt, wenn dies zur Herbeiführung einer notwendigen Stimmenmehrheit führt.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Beschlüsse gelten für alle Mitglieder – auch neu eingetretene – und solange bis sie durch Neubeschluss ersetzt werden.
5. Für die Abwicklung ordentlicher Wahlen zur Vorstandschaft ist vom amtierenden Vorstand ein Wahlleiter zu benennen, der nicht der (erweiterten) Vorstandschaft angehört. Wahlvorschläge sind bei ihm einzureichen.
6. Ordentliche Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen schriftlich und geheim in einer Hauptversammlung.
7. Soweit sich kein Widerspruch erhebt, können auf Vorschlag des Leiters für alle sonstigen Abstimmungen (auch Nachwahlen zur Vorstandschaft) folgende Verfahren angewandt werden:
Abstimmung durch Handaufheben und Abstimmung im Block (statt über jede Einzelposition).
8. Der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und vom Leiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

IV. Statuten

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft. Die bisher vereinsüblichen Verfahrensweisen gelten weiter bis sie durch neue Vereinsrichtlinien ersetzt werden.

§ 15 Änderung dieser Satzung

Änderungen können nur in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidierung.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Hauptversammlung des Vereins am 11. November im Jahre 2000 im „Bienenheim“ in Nürnberg-Zerzabelshof.

Bienenzüchter-Vereinigung Nürnberg u. Umgebung e.V.

Die Vorstandschaft


Rudi Reicherzer
1. Vorsitzender


Horst Elbacher
2. Vorsitzender


Dieter Bauer
Schriftführer


Ekkehard Goebel
Kassenführer

Die Satzung ~~Satzungsänderung~~ wurde am 19.12.2000
in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Nürnberg unter VR 353 eingetragen.
Nürnberg, 21. Dez. 2000
Amtsgericht - Registergericht




Vogler
Justizangestellte